



Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II 12-03e08.15.02-04-24/001

Per E-Mail

Kreis- und Stadtwahlleiter
für die Europawahl in Hessen

nachrichtlich
Hessisches Statistisches Landesamt

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Miriam Sommer
Durchwahl (06 11) 353 1626
Telefax: (06 11) 32712 1626
Email: miriam.sommer@innen.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 4. April 2024
04.04.

ekom21 – KGRZ Hessen

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Henri-Dunant-Straße 13
63125 Mühlheim am Main

Wahlerlass Nr. E 10

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

**Europawahl 2024;
Kostenerstattung**

1. Erstattungsgrundsätze

Nach § 25 EuWG i. V. m. § 50 Abs. 1 BWG erstattet der Bund den Ländern zugleich für ihre Gemeinden die durch die Europawahl veranlassten notwendigen Ausgaben. Drei Kostenarten – die Versendung der Wahlbenachrichtigungen und der Briefwahlunterlagen sowie die Erfrischungsgelder für die Mitglieder der Wahl- und Briefwahlvorstände – werden im Wege der Einzelabrechnung ersetzt, § 25 Abs. 1 EuWG i. V. m. § 50 Abs. 2 BWG. Die übrigen Kosten werden durch einen festen Betrag je Wahlberechtigten erstattet, der nach zwei Gemeindegrößenklas-

sen gestaffelt ist. Von dem über die Restkostenpauschale errechneten Erstattungsbetrag werden die zentral anfallenden Kosten und die Kosten der Kreis- und Stadtwahlleiter (Veröffentlichungskosten, Erfrischungsgelder für die Mitglieder des Kreis- bzw. Stadtwahlausschusses, Kreis- und Stadtwahlleiterpauschale) beglichen. Der verbleibende Betrag wird auf die Städte und Gemeinden nach der Zahl der Wahlberechtigten verteilt; dabei wird die Zugehörigkeit zu den beiden gesetzlich vorgegebenen Gemeindegrößenklassen berücksichtigt.

Im Verhältnis zu den Gemeinden, die gleichzeitig eine **Direktwahl** oder einen **Bürgerentscheid** durchführen, werden die Erstattungen anteilig gekürzt, § 25 Abs. 1 EuWG i. V. m. § 50 Abs. 2 Satz 2 BWG.

2. Einzelabrechnungen

2.1 Portokosten für den Versand der Wahlbenachrichtigungen und der Informationsschreiben an die Unionsbürger

Die Wahlbenachrichtigungen werden im Auftrag des Landeswahlleiters von der Firma ekom21-KGRZ Hessen zentral bei der Deutschen Post AG eingeliefert; das postalische Beförderungsentgelt wird zentral von hier aus beglichen. Eine gesonderte Erstattungsleistung an die Gemeinden entfällt.

Ebenfalls zu den Kosten für die Versendung der Wahlbenachrichtigungen zählen die Portokosten für die Versendung der Informationsschreiben an die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, vgl. Wahlerlass Nr. E 3 vom 30. Januar 2024. Ich bitte, mir die insoweit entstandenen Kosten der Gemeinden – für ihren Wahlkreis zusammengestellt – nach dem Muster der **Anlage 1** mitzuteilen.

2.2 Service Premium Adress

Das Zusatzentgelt für die Nutzung von Premium Adress sowohl für die Wahlbenachrichtigungen als auch für den Versand der Briefwahlunterlagen wird ebenfalls zentral von hier aus beglichen. Eine gesonderte Erstattungsleistung entfällt.

2.3 Versand der Briefwahlunterlagen

Mit der Deutschen Post AG ist wie bei den vorangegangenen Wahlen vertraglich vereinbart, dass die Gemeinden die Briefwahlunterlagen in den eigens dafür beschafften Umschlägen entgeltfrei einliefern. Das Beförderungsentgelt wird zentral von hier aus beglichen.

Um die Abrechnung der Deutschen Post AG nachprüfen zu können, bitte ich, die Städte und Gemeinden Ihres Wahlkreises zu veranlassen, die Anzahl der insgesamt bei der Post eingelieferten Sendungen festzuhalten. Die so festgestellten Sendungszahlen bitte ich, für Ihren Wahlkreis nach dem beigefügten Muster der **Anlage 2** zusammenzustellen.

2.4 Rücklauf der roten Wahlbriefe

Der Bund hat mit der Deutschen Post AG für den Rücktransport der roten Wahlbriefe von den Wählerinnen und Wählern zu den Gemeindebehörden eine vertragliche Vereinbarung über die entgeltfreie Einlieferung der Unterlagen im Bereich der Deutschen Post AG geschlossen.

Für eine ordnungsgemäße Abrechnung der von der Post zugestellten und vom Absender nicht freigemachten Wahlbriefe ist es erforderlich, dass die Wahlbriefe vollständig erfasst werden. Hierfür bitte ich, dass die Gemeinden die Eingänge unmittelbar nach Erhalt auf den von der Deutschen Post AG zur Verfügung gestellten Sammelerfassungslisten quittieren und ein Doppel dieser Listen zur Dokumentation aufbewahren.

Die Angaben auf den Sammelerfassungslisten bitte ich, gemeindeweise zusammenzufassen und mir für Ihren Wahlkreis bzw. Ihre Stadt bis zum **29. Juni 2024** zu übersenden.

2.5 Erfrischungsgelder für die Mitglieder der Wahl- und Briefwahlvorstände sowie der Kreis- und Stadtwahlausschüsse

Die an die Mitglieder der Wahl- und Briefwahlvorstände sowie der Wahlausschüsse ausgezahlten Erfrischungsgelder bitte ich für den Landkreis oder die

kreisfreie Stadt zusammengefasst nach dem beigefügten Muster der **Anlage 3** zusammenzustellen; sie werden in der nach § 10 Abs. 2 EuWO vorgesehenen Höhe entsprechend der tatsächlichen Besetzung abgerechnet.

2.6 Veröffentlichungskosten der Kreiswahlleiter

Die in Ihrem Landkreis bzw. Ihrer kreisfreien Stadt entstandenen Veröffentlichungskosten der Bekanntmachung über die Bedingungen und Einzelheiten für die Ausübung des Wahlrechts von Unionsbürgern nach § 19 Abs. 3 EuWO bitte ich, in die beigefügte **Anlage 4** einzutragen.

3. Gleichzeitige Durchführung von Direktwahlen und Bürgerentscheiden

Gemeinden, in denen zusammen mit der Europawahl **Direktwahlen oder Bürgerentscheide** stattfinden, sind verpflichtet, dem Ministerium die für die Vorbereitung und Durchführung der Europa- und Kommunalwahl entstandenen Kosten mitzuteilen. Die Aufwendungen für gemeinsam durchgeführte Wahlaufgaben sind dabei gesondert auszuweisen, damit die Bundeserstattungen anteilig nach § 25 Abs. 1 EuWG i. V. m. § 50 Abs. 2 BWG gekürzt werden können. Ich bitte, hierfür das Muster der **Anlage 5** zu verwenden.

4. Kreiswahlleiterpauschale

Für die Ermittlung der Kreiswahlleiterpauschale bitte ich das Muster der **Anlage 6** zu verwenden.

5. Sämtliche Aufstellungen bitte ich, mit dem erforderlichen Haushaltsvermerk versehen und mir bis zum

29. Juli 2024

zu übersenden.

Ich bitte, dafür Sorge zu tragen, dass mir die Gemeinden **nicht direkt** berichten.
Die Auszahlungen erfolgen an die Stadt- und Kreiswahlleiter zur Weiterleitung an die Gemeinden.

Im Auftrag

gez.

Dr. Fischer

Anlagen:

- 6 -